

Betreff:
STRABAG AG, Direktion AC, Verkehrswegebau Kärnten
Molzichlerstraße 6, 9800 Spittal an der Drau

Antrag auf **Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes** nach dem Mineralrohstoffgesetz für den „Lockergesteinsabbau Bruggen“ und einer **Bergbauanlage** in Form von Dämmen auf den GSt. Nr. 1369, 1371, 1374 und 1375, alle KG Bruggen

Datum	11.09.2023
Zahl	SP4-MIN-40/2021 (012/2023) SP3-NS-3808/2021 (003/2023)

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Sigrid Panser
Telefon	050 536-62241
Fax	050 536-62337
E-Mail	bhsp.bba@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die STRABAG AG, Direktion AC, Verkehrswegebau Kärnten, Molzichlerstraße 6, 9800 Spittal an der Drau, hat die Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplans für den Lockergesteinsabbau „Bruggen“ in Greifenburg beantragt.

Betroffen sind die Grundstücke Nr. 1369, Nr. 1371, Nr. 1374 und Nr. 1375, alle KG Bruggen.

Hierüber ordnet die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau gemäß § §§ 5, 80 ff, 112, 113 und 116 ff Mineralrohstoffgesetz (MinroG), BGBl. I Nr. 21/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2021, i.V.m. §§ 40 - 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018, eine **mündliche Verhandlung** an:

Zeit: Donnerstag, 05.10.2023 um 09:00 Uhr

Zusammenkunft der Beteiligten im Gemeindeamt Greifenburg, Hauptstraße Nr. 240, 9761 Greifenburg.

Verhandlungsleiterin: Mag. Sigrid Panser

Gemäß §§ 116 Abs. 7 Mineralrohstoffgesetz – MinRoG, BGBl. Nr. I 38/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2021, sind den Nachbarn als Parteien im Genehmigungsverfahren Gegenstand, Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde sowie durch Verlautbarung in einer weit verbreiteten Tageszeitung oder einer wöchentlich erscheinenden Bezirkszeitung bekannt zu geben.

Als Nachbarn gelten alle Personen, die durch die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten.

Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Gebietes, auf dem der Abbau beabsichtigt ist, aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind.

Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Die Parteien können selbst kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten kommen.

Die Parteien können bis Mittwoch, den 04.10.2023, während der Amtsstunden in die Projektunterlagen Einsicht nehmen.

Orte der Einsichtnahme:

- Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau, Amtsgebäude II, Tiroler Straße 13, 5. Stock, Zi. 503, 9800 Spittal an der Drau – **nach tel. Vereinbarung;**
- Marktgemeinde Greifenburg

9800 Spittal an der Drau Tiroler Straße 16 DVR:0002411 Internet:<http://www.bh-spittal.ktn.gv.at>

EINE TELEFONISCHE TERMINVEREINBARUNG ERSPART IHNEN BEI VORSPRACHEN WARTEZEITEN

Amtsstunden Mo-Do 8.00-16.00 Uhr, Fr 7.30-13.00 Uhr; Parteien-, Kundenverkehr Mo-Fr 8.00-12.00 Uhr und nach Vereinbarung

HYPO Alpe-Adria-Bank AG IBAN:AT525200000002050510 BIC:HAABAT2KXXX

Rechtsgrundlagen:

§§ 80, 81, 112, 113, 116 des Mineralrohstoffgesetzes – MinroG, BGBl. Nr. I 38/1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2021; §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018.

Hinweis: Die Kundmachung hat zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt (§ 42 Abs. 1 AVG).

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer schriftlichen Vollmacht können wir absehen, wenn Sie durch amtsbekannte Angehörige, Haushaltsangehörige, Angestellte oder amtsbekannte Funktionäre von Organisationen, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Notar erfolgt, ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis. Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Die Erklärung von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern.

Hinweis: Gemäß § 8 Abs. 1 Zustellgesetz hat eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Hinweis zur Teilnahme: Zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung allenfalls geltende Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sind zu beachten. Personen, die diese Bestimmungen nicht einhalten, können von der Leiterin der Amtshandlung von der mündlichen Verhandlung ausgeschlossen werden.

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Sigrid Panser

Ergeht an:

- Marktgemeinde Greifenburg, Hauptstraße Nr. 240, 9761 Greifenburg - zum Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde;
- Verwaltungsdirektion im Hause, mit dem Ersuchen um Kundmachung auf der Homepage der Behörde, per E-Mail

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Marktgemeinde
Greifenburg

14. SEP. 2023

EINGEGANGEN

Kundmachung → Amtstafel und Homepage
vom 14.09.2023 - 05.10.2023 (08:00 Uhr)

